

Freistaat Sachsen, Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Meißen

S 85 NK 4845 034 Stat. 1,679 bis S 85 NK 4845 034 Stat. 0,552

S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt

PROJIS-Nr.: 2395074

FESTSTELLUNGSENTWURF

- SPA-Verträglichkeitsprüfung -

<p>aufgestellt: Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Meißen</p> <p>23. SEP. 2020</p> <p>Meißen, den</p> <p><i>Wohsmann</i> Holger Wohsmann Niederlassungsleiter</p>	



S 85 AUSBAU SÜDLICH LOMMATZSCH
3. BAUABSCHNITT 1. ABSCHNITT

SPA-Vorprüfung zum
SPA-Gebiet "Linkselbische Bachtäler" DE 4645-451
UNTERLAGE 19.4

S 85 AUSBAU SÜDLICH LOMMATZSCH

3. BAUABSCHNITT, 1. ABSCHNITT

von NK 4845 034 Stat. 1,679
bis NK 4845 034 Stat. 0,552

SPA-VORPRÜFUNG

ZUM SPA-GEBIET „LINKSELBISCHE BACHTÄLER“

EU-MELDENR. DE 4645-451 - LANDESINTERNE MELDENR. 027E

UNTERLAGE 19.4

FESTSTELLUNGSENTWURF

Auftraggeber:

Freistaat Sachsen
Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Niederlassung Meißen
Heinrich-Heine-Straße 23c
01662 Meißen



Auftragnehmer:

Planungsbüro Schubert GmbH & Co. KG
Rumpeltstraße 1
01454 Radeberg
Tel. 03528 41960
www.pb-schubert.de



Radeberg, 05/2020

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Rechtliche Grundlagen	4
1.3	Methodik	4
2	Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele.....	5
2.1	Übersicht über das Schutzgebiet	5
2.2	Erhaltungsziele des Schutzgebietes	5
2.2.1	Datengrundlagen / Verwendete Quellen	5
2.2.2	Überblick über wertgebenden Vogelarten	5
2.2.3	Überblick über die Arten nach Anhang I der VSchRL und der Roten Liste (Kategorie 1 und 2)	5
2.2.4	Erhaltungsziele	6
2.3	Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000 - Gebieten	6
3	Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren.....	7
3.1	Technische Beschreibung des Vorhabens.....	7
3.2	Wirkfaktoren	9
3.2.1	Baubedingte Wirkprozesse	9
3.2.2	Anlagebedingte Wirkprozesse.....	10
3.2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse.....	10
4	Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Schutzgebietsziele durch das Vorhaben..	13
5	Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte.....	16
6	Fazit	16
7	Literatur und Quellen	17

Anlage 1: Gemeinsame Verordnung zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Linkselbische Bachtäler“ vom 30.11.2006

Kartenteil:

Übersichtskarte SPA-Vorprüfung M 1:10:000

1 Allgemeines

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die vorliegende SPA - Vorprüfung hat die Aufgabe, mögliche Auswirkungen des Straßenbauprojektes „S 85 – Ausbau südlich Lommatzsch BA 3.1“ auf die Schutz- und Erhaltungsziele des SPA-Gebietes „Linkselbische Bachtäler“ aufzuzeigen und ihre Erheblichkeit zu untersuchen. Dabei sind entsprechend der Gebietscharakteristik Vorkommen und Bedeutung von Brutvogelarten des Anhangs I Vogelschutz-Richtlinie und der Gefährdungskategorien 1 und 2 der Roten Liste Sachsens aufzuzeigen sowie über die Habitatstruktur die Eignung des Untersuchungsgebietes als Lebensraum der relevanten Arten zu bewerten.

1.2 Rechtliche Grundlagen

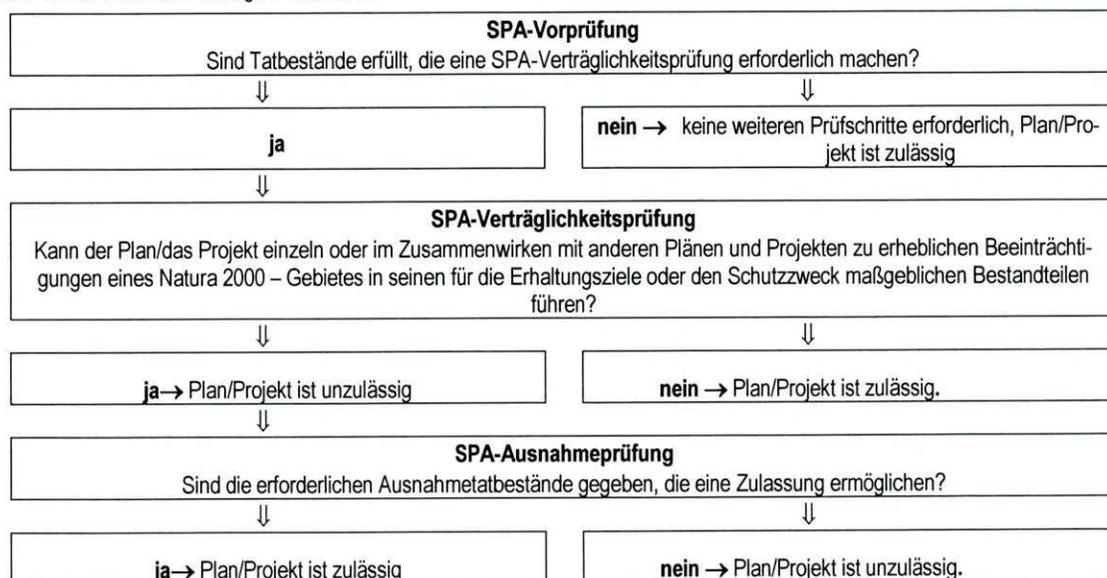
Nach § 34 BNatSchG erfordern Pläne und Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung die Prüfung ihrer Verträglichkeit. Materieller Prüfmaßstab sind die Erhaltungsziele des jeweiligen Gebietes von Gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. Europäischen Vogelschutzgebietes.

Rechtliche Grundlage ist darüber hinaus die Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie). Übergeordnetes Ziel der Vogelschutz - Richtlinie ist die Erhaltung sämtlicher wildlebender heimischer Vogelarten (Artikel 1 Abs. 1). Somit wird ein Schutzgebietssystem NATURA 2000, bestehend aus FFH- und Vogelschutzgebieten geschaffen, welches nach einheitlichen europäischen Kriterien zu entwickeln und zu schützen ist.

1.3 Methodik

Maßstab für die SPA-Erheblichkeit ist die Klärung, ob durch das geplante Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile erfolgt. Dabei wird ein mehrstufiges Untersuchungsverfahren gewählt.

Tabelle 1: Verfahrensablauf nach § 34 BNatSchG



In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird zunächst eine SPA-Vorprüfung durchgeführt. Eine Beeinträchtigung des SPA-Gebietes kann u.U. danach bereits ausgeschlossen werden bzw. es kann festgestellt werden, ob eine SPA-Verträglichkeitsprüfung (2. Phase) erforderlich ist.

2 Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele

2.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Bezeichnung:	Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß Richtlinie 2009/147/EG „Linkselbische Bachtäler“
EU-Meldenummer:	DE 4645-451
Landesinterne Meldenummer:	27
Meldestand:	-1/2006

Der als Schutzgebiet ausgewiesene Raum von 3.032 ha Größe umfasst die Bachtäler und die Elbbangbereiche innerhalb der Naturräume Dresdner Elbtalweitung, Nordsächsisches Platten- und Hügelland, Mittelsächsisches sowie Mulde-Lösshügelland.

Die Schutzwürdigkeit im Bereich des Ketznerbach- und Käbschütztales beruht insbesondere auf dem Vorhandensein von meist steilhängigen Tälern mit zahlreichen Hangkerben und -schluchten, Talauen mit Wiesen und Weiden, Waldresten und Gehölzen sowie Sand-Trockenrasen, Eichen-Trockenwald und Trockengebüsche auf südexponierten Hängen.

2.2 Erhaltungsziele des Schutzgebietes

2.2.1 Datengrundlagen / Verwendete Quellen

Die Datengrundlage der SPA-Vorprüfung umfasst folgende Unterlagen:

- Gemeinsame Verordnung der Regierungspräsidien Dresden, Chemnitz und Leipzig zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes "Linkselbische Bachtäler" vom 30. November 2006, (Anlage 1)
- Gebietscharakteristik für den Vorschlag Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutz-Richtlinie = VSR) DE 4645-451 (landesinterne Nr. 77) Linkselbische Bachtäler, Stand 22.08.2006
- MultiBase: Nachweisdaten im Untersuchungsgebiet zwischen 2000 und 2017. MultiBase [MultiBase 2017] für die Meßtischblattquadranten 4845-NO und 4846-NW (übergeben durch die UNB, 10.01.2017)
- IB Oeser: Artenschutzfachbeitrag "S 85 – Ausbau südlich Lommatzsch, 3. BA, 1. Abschnitt", Frankenberg/Sa., 06/2018

2.2.2 Überblick über wertgebenden Vogelarten

Das SPA- Gebiet „Linkselbische Bachtäler“ ist besonders bedeutsam für die Mindestrepräsentanz im Freistaat Sachsen für Eisvogel, Neuntöter, Rotmilan, Schwarzspecht und Wespenbussard. Mindestens 13 Arten des Anhangs I VSchRL bzw. der Roten Liste Sachsen (Kategorien 1 und 2) kommen als Brutvögel im SPA-Gebiet vor.

2.2.3 Überblick über die Arten nach Anhang I der VSchRL und der Roten Liste (Kategorie 1 und 2)

Die in der Gebietscharakteristik genannten Vogelarten nach Anhang I der VSchRL und der Roten Liste (Kategorie 1 und 2) sind in nachfolgender Tabelle aufgelistet.

Tabelle 2: Vogelarten des nach Anhang I der VSchRL und der Roten Liste (Kategorie 1 und 2) im SPA-Gebiet „Linkselbische Bachtäler“

Brutvogelart	Wiss. Artnamen	Schutzstatus Anhang I Vogel-schutzrichtlinie	Rote Liste Sachsen Kategorie 2 - stark gefährdet
Baumfalke	Falco subbuteo		2
Eisvogel	Alcedo atthis	x	
Grauspecht	Picus canus	x	
Neuntöter	Lanius collurio	x	
Rotmilan	Milvus milvus	x	
Schwarzmilan	Milvus migrans	x	
Schwarzspecht	Dryocopus martius	x	
Schwarzstorch	Ciconia nigra	x	2
Seeadler	Haliaeetus albicilla	x	2
Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	x	2
Weißstorch	Ciconia ciconia	x	
Wendehals	Jynx torquilla		2
Wespenbussard	Pernis apivorus	x	

2.2.4 Erhaltungsziele

In der Gemeinsamen Verordnung (Anlage 1) sind folgende Erhaltungsziele formuliert:

1. Im Vogelschutzgebiet „Linkselbische Bachtäler“ kommen die unter 2.2.3 aufgeführten Brutvogelarten vor.
2. Das Gebiet ist auch für einen repräsentativen Mindestbestand der Brutvogelarten Eisvogel, Neuntöter, Rotmilan, Schwarzspecht und Wespenbussard im Freistaat Sachsen besonders bedeutsam.
3. Charakterisiert wird das Vogelschutzgebiet durch ... die meist steilhängigen Täler mit zahlreichen Hangkerben und –schluchten den Ketzer- und Käbschützbachtals.... **Ziel in dem Gebiet ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes zu gewährleisten oder diesen wiederherzustellen.** Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten im Gebiet sind insbesondere ...die für Ketzer- und Käbschützbachtal typischen Talauen mit Wiesen und Weiden, Waldreserten und Gehölzen sowie die auf den südexponierten Hängen befindlichen Sand-Trockenrasen, Eichen-Trockenwälder und Trockengebüsche

2.3 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000 - Gebieten

Verflechtungen mit anderen Gebieten bestehen vermutlich durch größere Entfernungen zurückliegende Arten. Hierbei handelt es sich nur um den allgemeinen Artenaustausch, da alle relevanten strukturellen Verbindungen bereits in das SPA-Gebiet einbezogen sind.

3 Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren

3.1 Technische Beschreibung des Vorhabens

Allgemeines

Gegenstand des Vorhabens ist der grundhafte Ausbau der S 85 / 3. BA, 1. Abschnitt (BA 3.1) südlich Lommatzsch. Der Bauanfang des geplanten grundhaften Ausbaus der S 85 befindet sich in Höhe Ortsausgang Lommatzsch. Hier bindet die Maßnahme an den im Zuge der Maßnahme S 32 Südumgehung Lommatzsch fertiggestellten Abschnitt der S 85 an. Bestandteil der Maßnahme ist in der Ortslage Lommatzsch der Lückenschluss des gemeinsamen Geh-/Rad-weges an der S 85 zwischen der Zufahrt zum Betrieb Fördertechnik Kühne und dem Ortsausgang Lommatzsch.

Das Bauende befindet sich kurz vor der Ortschaft Mertitz, ca. 150 m vor dem Abzweig nach Zöthain. Hier bindet die Maßnahme an den Bauabschnitt 3.2 des Ausbaus der S 85 an.

Die Länge des grundhaften Straßenausbaus der S 85 mit einseitig angebautem straßenbegleitenden Radweg beträgt 1.118 m. In der Ortslage Lommatzsch wird zusätzlich an die bereits ausgebaute S 85 auf einer Länge von 79 m ein gemeinsamer Geh-/Radweg als Lückenschluss hergestellt.

Unter Berücksichtigung der RAL und aus der Netzfunktion (LS III) ist die S 85 in die Entwurfsklasse 3 mit Regelquerschnitt RQ 11 einzuordnen. Aufgrund dieser Einordnung und als Straße mit einer sehr geringen Gesamtverkehrsstärke unter 2.000 Kfz/24 h (Schwerverkehrsstärke $\leq 10\%$) wurde die Fahrstreifenbreite auf 2,75 m (Fahrbahnbreite 6,50 m - RQ 9,5) reduziert.

Änderungen an der Straßennetzgestaltung sind nicht vorgesehen. Die Anbindungen der Wirtschaftswege, der Feldzufahrten und Zufahrten zu den Kleingartengrundstücken werden übernommen und an die neue Trasse angebunden. Zwangspunkte im Trassenverlauf sind am Bauanfang und Bauende die Anbindungen an die bestehende Trasse der S 85. Im Trassierungsabschnitt sind keine Knotenpunkte vorhanden.

Der Oberbau der Straße, der straßenbegleitende Radweg, die vorgesehenen Feldzufahrten und die Zufahrten zu den Stellplätzen an der Kleingartenanlage werden in Asphaltbauweise hergestellt. Bauwerke werden im Abschnitt 3.1. nicht errichtet.

Der Ausbau der S 85 erfolgt unter weitgehender Beibehaltung der Linienführung und Gradienten. Der höhenmäßige Verlauf orientiert sich weitestgehend am vorhandenen Gelände, so dass bei der Fixierung der Straßengradienten keine Probleme in Form von tiefen Einschnitten oder hohen Dämmen entstehen. Aufgrund der Trassierung und des zusätzlich anzubauenden einseitigen Radweges wird ein zusätzlicher Flächenbedarf außerhalb der vorhandenen Straßen erforderlich (auf straßennahen Flächen).

Böschungsgestaltung

Die Querschnittsgestaltung im Dammbereich erfolgt mit der Regelböschungsneigung von 1 : 1,5. Im Ergebnis der Baugrunduntersuchungen ist es erforderlich, die Einschnittbereiche für den Anbau des Radweges mit einer Neigung von 1 : 2 auszubilden. Die Böschungen werden mit Rasenansaat begrünt und bis zur Herstellung der geschlossenen Rasendecke mit Erosionsschutzmaßnahmen vor Ausspülungen geschützt.

Die im Querungsbereich der S 85 vorhandene Leitung DN 600 und der Mischwasserkanal der Stadt Lommatzsch werden im Zuge des Straßenausbaus zurückgebaut. Der Mischwasserkanal wird in die Straßenentwässerungsanlagen eingebunden.

Leitungen/Fremdentwässerungen

Durch die Stadt Lommatzsch erfolgt derzeit die Einleitung von Regenwasser und von der S 32 Ortsumgehung Lommatzsch die Einleitung von Straßenwasser in die bestehende Straßenmulde der S 85 im Ausbauabschnitt. Mit dem Straßenausbau sollen diese Entwässerungen gemeinsam mit der Straßenentwässerung des Ausbauabschnittes der S 85 geordnet und straßenbegleitend in offenen Mulden erfolgen. In der talseitigen Mulde soll ein Wasserteiler eingebaut werden, der die Abflüsse der S 32 und des Gewerbegebietes in eine gesonderte Versickerungsfläche abschlägt.

Baugrund/Erdarbeiten

Zur Herstellung einer ausreichenden Tragfähigkeit ist vom Bauanfang bis Bau-km 0+550 ist eine Stabilisierung des feinkörnigen Lösslehms/ Schwemmllehms in einer Mindestdicke von $d \geq 40$ cm unter Zugabe ca. 20 kg/m^2 von Kalk vorgesehen sowie im Bereich von Bau-km 0+550 bis 0+750 eine Stabilisierung des Schwemmllehms durch Einwalzen von Grobschlag, Aufbringen einer dünnen Kies-Sand-Schicht und den Einbau eines Teilbodenersatzkörpers mit einer Mindestdicke von $d \geq 60$ cm aus grobkörnigem Schotter(Kies)-Sand-Gemisches vorgesehen.

Im Bereich des Straßenbestandes (Bau-km 0+750 bis Bauende) infolge der jahrelangen Verkehrsbelastung eine gewisse Tragfähigkeit vorhanden, sodass hier der Einbau eines Teilbodenersatzkörpers mit einer Dicke von ca. ≥ 30 cm aus verdichtungsfähigem Material (Schotter-Sand-Gemisch, Kies-Sand-Gemisch) ausreichen sollte. Auf den in der Vorplanung vorgesehenen Kalklagerplatz an der S 85 wird verzichtet.

Im Ergebnis des Gutachtens zum Erosionsrisiko im Zusammenhang mit der geplanten Baumaßnahme¹ wird zum Schutz der westlichen Entwässerungsmulde ein etwa 1,5 m breiter Grünstreifen zwischen Entwässerungsmulde und angrenzender Ackerfläche angeordnet. Auf der östlichen Seite wird zum Schutz des Abfanggrabens an der Böschungsschulter ein 5 m breiter Vegetationsstreifen aus Kraut- und Staudenflur vorgelagert.

Entwässerung

Die Entwässerung der Verkehrsflächen erfolgt über die Querneigungen und die anliegenden Bankette in straßenbegleitende Entwässerungsmulden bzw. bei nur schwach ausgeprägten Mulden frei über Bankette und Böschungen in das angrenzende Gelände. Die Planumsentwässerung soll mit einer Planumsdrainage mit Teilsickerrohren DN 150 entsprechend den Richtlinien der RAS-Ew erfolgen. Zur Abflussdrosselung werden in die Entwässerungsmulde Erdschwellen mit ca. 0,20 m Höhe eingebaut, um das daran zurückgehaltene Oberflächenwasser zu versickern.

Das von den anliegenden östlichen Ackerflächen am Bauanfang zur S 85 fließende Oberflächenwasser wird oberhalb der Böschung über einen Abfanggraben mit zusätzlicher Aufwallung gefasst und über eine eigenständige Entwässerungsmulde bis zum Bauende geführt und über einen Rohrdurchlass dem Lommatzscher Bach zugeführt.

¹ hartig & ingenieure Gesellschaft für Infrastruktur und Umweltplanung mbH: Bewertung von Risiken der Bodenerosion im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben S 85 Ausbau südlich Lommatzsch Bauabschnitt 3.1, 30.04.20

3.2 Wirkfaktoren

Für jeden vorkommenden Lebensraum des Anhanges I einschließlich der für ihn charakteristischen Arten sowie für jede vorkommende Art des Anhanges II werden spezifische Empfindlichkeit, Wirkprozesse und Beeinträchtigungen dargestellt, die sich aus dem Vorhaben ergeben können.

Es wird unterschieden zwischen:

- baubedingten Wirkprozessen
- anlagebedingten Wirkprozessen und
- betriebsbedingten Wirkprozessen.

3.2.1 Baubedingte Wirkprozesse

Hierunter werden Wirkprozesse zusammengefasst, die nur während der Bauphase auftreten. In der Regel klingen die Auswirkungen mit Abschluss der Bautätigkeit aus (z.B. Baulärm). Einige Störungen können sich allerdings über die Bauphase hinaus nachhaltig auswirken, so dass nicht grundsätzlich von einer Reversibilität baubedingter Beeinträchtigungen ausgegangen werden kann. Zum Beispiel kann eine störungsempfindliche Population während der Bauzeit bis unter ihre reproduktionsfähige Mindestgröße abnehmen, so dass sie sich nach Abschluss der Bautätigkeit nicht mehr erholt.

Direkte baubedingte Wirkungen werden durch die Anlage von Bauhöfen, Lagerplätzen und Baustellenzufahrten, Arbeitsstreifen, Erd- und Gründungsarbeiten sowie Baustellenverkehr verursacht. Zudem sind die nicht auf den näheren Trassenbereich beschränkten Eingriffe wie Materialentnahmen (z.B. Sand-/Kiesabbau) und -ablagerungen (Aushub) zu berücksichtigen.

Während der Bauphase ist vor allem mit Auswirkungen durch folgende Wirkprozesse zu rechnen:

Lebensraumverlust

Mit dem Betrieb der Baustelle kann es zu einem temporären Lebensraumverlust kommen. Diese zeitlich begrenzte Beeinträchtigung kann, aber muss nicht nach Abschluss der Bauarbeiten vollständig aufgehoben werden. Dauerhafte Beeinträchtigungen sind nicht grundsätzlich auszuschließen. Der Wirkraum umfasst die direkt beanspruchten Flächen.

Immission von Schadstoffen

Durch den Betrieb der Baustelle werden Abgase produziert und Luftschadstoffe emittiert. Während der Bauphase wird sich für das Schutzgebiet eine nicht quantifizierbare Zunahme der Hintergrundbelastung der Luft u.a. mit Stickstoffverbindungen ergeben. Weiterhin ist der Eintrag von Stäuben nicht auszuschließen, insbesondere bei der Lagerung und Untermischung von Kalk zur Baugrundstabilisierung.

Der Wirkraum betriebsbedingter Luftschadstoffimmissionen beschränkt sich beim aktuellen Stand der Technik und den vor Ort überwiegend anzutreffenden Offenlandbereichen aufgrund der Verdünnung auf die von der Baustelle beanspruchten Flächen und überschreiten nicht die vorhandenen verkehrsbedingten Immissionen der S 85.

Wasser- und Bodenverunreinigungen sind bei sachgemäßer Lagerung von Bau- und Betriebsstoffen sowie Einsatz von Baumaschinen, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, vermeidbar.

Immission von Lärm und Licht

Durch den Baustellenverkehr und durch Erdarbeiten kommt es zu Lärm- und u.U. bei nächtlichen Arbeiten zu Lichtemissionen. Diesbezügliche Auswirkungen auf das SPA-Gebiet sind nicht grundsätzlich auszuschließen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Intensität der baubedingten Lärm- und Lichtimmissionen nicht höher ist als die der betriebsbedingten Immissionen. Aus diesem Grunde wird die Wirkzone für Lärmimmissionen auf die empfindlichste Tierartengruppe (Avifauna) analog der betriebsbedingten Immissionen von Lärm und Licht mit 100 m beidseitig der Trasse eingeschätzt.

Lichtimmissionen wirken vor allem auf sensible nachtaktive Tierarten im Bereich der Baustellen- sowie direkt angrenzenden Flächen, die sich im Lichtkegel der Baufahrzeuge und Baustellenbeleuchtung befinden (ca. 50 m-Wirkradius). Da Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerflächen auf bereits vorbelasteten Flächen der S 85 eingeordnet werden, geht dieser Wirkraum nicht über den bereits durch den Straßenverkehr der S 85 ausgeleuchteten Bereich hinaus.

Beeinträchtigung funktionaler Zusammenhänge

Während der Bauphase kann es zur Beeinträchtigung funktionaler Zusammenhänge, z.B. Flugrouten kommen. Baustellenlagerplatz, Baustraßen und der Baustellenverkehr können sich störend auf das Zugverhalten von Vogelarten auswirken. Der Wirkraum umfasst die an die direkt beanspruchten Flächen angrenzenden Bereiche entsprechend der Fluchtdistanzen sensibler Arten sowie artspezifischen Wanderkorridore, überlagert sich jedoch mit dem vorbelasteten Bereich der S 85.

3.2.2 Anlagebedingte Wirkprozesse

Anlagebedingte Wirkprozesse rufen Beeinträchtigungen hervor, die sich aus der geplanten Baumaßnahme ergeben. Anlagebedingt ist durch den Ausbau der Straße mit Auswirkungen mit folgenden Wirkprozessen zu rechnen:

Überbauung von Lebensräumen

Bei Straßenverbreiterungen einschließlich des geplanten Radweges kommt es zu dauerhaften Versiegelungen bisher unbeeinträchtigter Gebiete und zum Verlust gewachsener Biotopstrukturen. Der Wirkraum umfasst die direkt beanspruchten Flächen.

Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge

Als indirekte Auswirkung ist der Zerschneidungs- bzw. Barriereeffekt durch Trassenanlage zu berücksichtigen, wobei sowohl Teillebensräume einer Art zerschnitten als auch für den (über-)regionalen Artenaustausch bedeutsame Wanderkorridore unterbrochen werden können. Der Wirkraum umfasst die durch Straßenkörper, Bauwerke und Nebenanlagen beanspruchten Teile der Wanderkorridore. Aufgrund des bestandsnahen Ausbaus sind die betroffenen Bereiche bereits vorbelastet. Trotz der bestehenden Vorbelastungen werden gering- bis mittelwertige Biotopstrukturen randlich verkleinert und die Leitlinien aufgeweitet. Die Biotopstrukturen besitzen jedoch nur eine sehr lokale Verbundfunktionen.

3.2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Betriebsbedingte Wirkprozesse können zu Beeinträchtigungen durch die Nutzung und durch den Unterhalt der Trasse führen. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele können sich vor allem durch Schad- und Nährstoffeintrag (z.B. Eutrophierung, Verfrachtung von Auftausalzen), durch akustische und optische Störungswirkungen durch den Straßenverkehr sowie durch eine verkehrsbedingte Barrierewirkung (vgl. KAULE & RECK 1993) ergeben.

Betriebsbedingt ist vor allem mit Auswirkungen durch folgende Wirkprozesse zu rechnen:

Immission von Schadstoffen

Schad- und Nährstoffeinträge betreffen insbesondere die Vegetation. Hier kann es zu direkten Vegetationsschäden z.B. durch Verwehen salzhaltiger Stäube sowie infolge von Stickstoffeinträgen zu einer langsamen Veränderung der Standortbedingungen hinsichtlich der Nährstoffverfügbarkeit und damit der Artenzusammensetzung zugunsten nährstoffliebender Arten kommen. Beeinträchtigungen der Tierwelt sind insbesondere indirekt, d.h. über die Nahrungskette möglich.

Gemäß der verkehrstechnischen Untersuchung mit Prognosehorizont 2030 ist für den Straßenabschnitt der S 85 südlich Lommatzsch von einer Verkehrsbelastung von 1.089 Kfz/24h mit einem Schwerverkehrsanteil von 6,2 % auszugehen. Dieses Verkehrsaufkommen würde sich auch auf der bestehenden S 85 entwickeln, so dass der Ausbau keine Ursache für eine Erhöhung der Verkehrsbelastung darstellt. Durch die Verbesserung der Linienführung sinkt das Unfallrisiko.

Um die Beeinträchtigungsrisiken für die Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie einschließlich ihres charakteristischen Artenspektrums dennoch grob einschätzen zu können, wird pauschal eine generelle Wirkungszone von 50 m beiderseits der S 85 festgelegt, innerhalb derer eine erhebliche Verschlechterung der Lebensraumqualitäten angenommen werden muss. Dies entspricht dem Straßenrandbereich, innerhalb dem sich nach MLuS (FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRAßEN- UND VERKEHRSWESEN 2002) rund 65 % der Schadstoffimmissionen von Straßen konzentrieren (vgl. auch KLÖPPEL ET AL. 1998). Da es sich um eine Straßenausbaumaßnahme handelt, sind jedoch überwiegend vorbelastete Bereiche betroffen.

Schadstoffeinträge über das Straßenentwässerungssystem (insbesondere Auftausalze) sowie Kalkausspülungen aus dem stabilisierten Baugrund der Erweiterungs- bzw. Neubaustrecken könnten Arten potenziell schädigen. Insbesondere in der Frostperiode sind durch Tausalze Schadstoffeinträge zu erwarten. Das anfallende Straßenoberflächenwasser wird über weite Strecken über Querneigungen die und die anliegenden Bankette in straßenbegleitende Entwässerungsmulden bzw. frei über Bankette und Böschungen in das angrenzende Gelände geleitet und breitflächig auf den angrenzenden Flächen am Lommatzsch Bach am Bauende versickert.

Daneben ist der Spritzbereich von maximal 15 m (Kaule & Reck 1993, Handbuch Brandenburg 1999) neben der Fahrbahn als Wirkraum zu betrachten, wobei dessen Lage sowie die verwendeten Tausalzmengen sich gegenüber dem Bestand nicht verändern, da weiterhin nur die Fahrbahn, nicht jedoch der straßenbegleitende Radweg vom Winterdienst betreut wird.

Immission von Lärm und Licht

Beeinträchtigungen der Fauna durch Lärm können sich auch auf trassenfernere Räume auswirken. Der Wirkungskorridor ist abhängig von der Verkehrsbelastung und dem LKW-Anteil, der die Trasse künftig nutzen wird und der jeweiligen artspezifischen Empfindlichkeit. Diesbezügliche Auswirkungen auf das SPA-Gebiet sind nicht grundsätzlich auszuschließen. Bei GARNIEL 2007 wird bei > 10.000 Kfz/Tag innerhalb eines 100 m-Abstand zur Straße ein Totalverlust für brütende Vogelarten benannt. Bei einer Verkehrsbelegung der S 85 von unter 1.100 Kfz/Tag wird die Annahme dieses Wirkbereiches von 100 m als ausreichend angesehen. Da es sich um eine Straßenausbaumaßnahme handelt, sind jedoch vorbelastete Bereiche betroffen. Der Ausbau allein stellt keine Ursache für die Erhöhung der Verkehrsbelastung und damit der Lärmimmissionen dar. Durch die Verbesserung der Linienführung und damit der Fahrdynamik ist sogar eine Verringerung der Lärmbelastung gegenüber der bestehenden S 85 –

bei gleicher Verkehrsbelegung - anzunehmen. Eine erhebliche Verschlechterung der Lärmsituation ist daher nicht zu erwarten.

Die Immission von Licht kann generell erhebliche Lockwirkungen hervorrufen, die insbesondere bei nachtaktiven Insekten zu Massenansammlungen führen können. Zum Beispiel werden um hell strahlende, stationäre Lichtquellen in einem Radius von bis zu 30 m 50 % der Individuen, einzelne auch aus größerer Entfernung, angelockt. Stationäre Straßenbeleuchtung ist jedoch nicht vorgesehen. Die Lockwirkung bewegter Lichtquellen ist vermutlich geringer als die stationärer Quellen (vgl. RECK 1999). Zum anderen werden durch Lichtimmission Störreize hervorgerufen, die natürlich stark artspezifisch sind. Genaue Angaben können hierzu nicht gemacht werden. Es ist jedoch anzunehmen, dass die stärksten Wirkungen innerhalb eines beiderseits 50 m breiten Korridors auftreten. Einschnittbereiche, trassenbegleitende Pflanzungen und die Anlage von Wällen führen zu einer Verringerung dieses Wirkungsbereiches. Durch den bestandsnahen Ausbau wird das Maß der Vorbelastung durch die S 85 nicht überschritten.

Verkehrsbedingter Barriereeffekt

Als weiterer wichtiger Aspekt ist die verkehrsbedingte Barrierewirkung der Straße zu berücksichtigen. Stark befahrene Straßen stellen für viele, insbesondere sich am Boden fortbewegende Arten nahezu unüberwindliche Hindernisse dar. Dabei lassen sich folgende Fälle unterscheiden:

- Die Zerschneidung zusammenhängender Biotopkomplexe bzw. Lebensraumtypen innerhalb derer i.d.R. von einem starken Individuenaustausch auszugehen ist, der durch das Straßenbauvorhaben beeinträchtigt werden kann. Neben den Beeinträchtigungen durch die Verminderung des Individuenaustausches ist in diesem Fall insbesondere auch der Frage der Zerschneidung von Minimalarealen nachzugehen.
- Die Zerschneidung von Teillebensräumen bzw. interpopularen Austauschbeziehungen insbesondere bodengebundener mobiler Arten mit komplexen Lebensraumansprüchen wie z.B. Amphibien.

In beiden Fällen kann der Verkehr durch Kollisionen zu Verlusten von Individuen führen bzw. durch Bewegungsunruhe Fluchteffekte hervorrufen. Der Wirkraum umfasst die an die direkt beanspruchten Flächen angrenzenden Bereiche entsprechend der Fluchtdistanzen sensibler Arten sowie artspezifischen Wanderkorridore, überlagert sich jedoch mit dem vorbelasteten Bereich der S 85, da sich das Verkehrsaufkommen nicht erhöht.

4 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Schutzgebietsziele durch das Vorhaben

Der **Untersuchungsraum** wird zur Gesamtbeurteilung der Auswirkungen herangezogen und umfasst das gesamte potenziell beeinträchtigte Natura 2000 – Gebiet. Die Abgrenzung des SPA-Gebietes „Linkselbische Bachtäler“ wurde der Geodatenbank des LfULG entnommen.

Der detailliert untersuchte Bereich umfasst den Wirkraum der Trasse im Bereich des Schutzgebietes, da die Projektwirkungen das entscheidende Kriterium seiner Abgrenzung sind. Der Wirkraum der Trasse umfasst diese selbst sowie beidseitig einen Korridor von 100 m Breite, in dem betriebsbedingte Wirkungen zu erheblichen Verschlechterungen der Lebensraumbedingungen führen können (siehe Punkt 3.2.3). Der detailliert zu untersuchende Bereich befindet sich daher zwischen Bau-km 0+ 800 (Höhe Zimtberg) und Bau-km 1+148, Bauende am Abzweig nach Zöthain.

Bei den durch die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Meißen übergebenen Art-Daten (Auszug aus der MultiBaseCS-Artdatenbank für die MTBQ 4845-NO und 4846-NW) zu den Brutvogelarten des Anhangs I der VSchRL, der Roten Liste Sachsens (Kategorie 1 und 2) sowie zu den regelmäßig bedeutende Ansammlungen bildenden Wasservogelarten ist zu beachten, dass diese Fundpunkte auf Zufallsbeobachtungen basieren und keinen endgültigen Stand der Fundorte beinhalten. Dennoch dienen sie als Anhaltspunkt für die Beurteilung projektspezifischer Wirkungen. Im Umfeld der Maßnahme wurden beobachtet²:

Tabelle 3: Vorkommen von Brutvogelarten nach Anhang I der VSchRL und der Roten Liste (Kategorie 1 und 2) im Umfeld der Maßnahme S 85, BA 3.1 (Arterfassungen erfolgen in den Jahren 2010 und 2016 durch das Ingenieurbüro Oeser)

Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	Fundort
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Bruten in Ketzerbach-aue, am Jammerflößchen und Lommatzcher Bach, dazu im NSG, in Mertitz und Lommatzsch (Gärten)
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Brut im Ketzerbachtal
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	im Ketzerbachtal und Hangwälder, am Jammerflößchen, am NSG, in Gärten bei Lommatzsch
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Brutnachweise in Mertitz, kein Nachweis in den Gärten bei Lommatzsch
Braunkelchen	<i>Saxicola rubetra</i>	Bruten in der Ketzerbachaue
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	in Hangwäldern am Ketzerbachtal
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	bewaldete Hänge im Ketzerbachtal, Gehölze am Jammerflößchen, z.B. am NSG
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Bruten in den trockenwarmen Gehölzrändern, Hecken und Gebüsch im Ketzerbachtal
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	im gesamten Ketzerbachtal und entlang S 85 in allen Gehölzflächen
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Brutvogel 2009 an der Einmündung Jammerflößchen in Ketzerbach (IB Oeser, 2009) außerhalb Wirkraum, kein Nachweis im Zeitraum 2010 bis 2016
Elster	<i>Pica pica</i>	in den Auen und Ortsränder in Mertitz und Lommatzsch
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	auf umliegenden Ackerstrukturen südlich Lommatzsch
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Ortsränder in Mertitz und Lommatzsch (Gärten)
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	Brut am Ketzerbach
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Bruten in Mertitz, Lommatzsch (Gärten) und in den Gehölzen des NSG
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	Brut in Hecken der Hänge im Ketzerbachtal, am Jammerflößchen und am Lommatzcher Bach, 2 Bruten in Hecken des NSG
Graumammer	<i>Millaria calandra</i>	Brut im Ketzerbachtal
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	Brut im Ketzerbachtal
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	in Hangwäldern des Ketzerbachtals
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Ortsrand von Lommatzsch und Feldgehölz am NSG, Brut ?,
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	in Hangwäldern und Wiesen des Ketzerbachtals
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Ortsränder in Mertitz und Lommatzsch (Gärten)
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	Ortslage und Ortsränder in Mertitz und Lommatzsch, Gärten

² siehe Artenschutzfachbeitrag IB Oeser

Deutscher Artnamen	Wissenschaftl. Artnamen	Fundort
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Brut in Ketzerbachaue, am Jammerflößchen
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Ketzerbachtal und Hangwälder, am Jammerflößchen, am NSG, in Gärten bei Lommatzsch
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Brut in Ketzerbachaue und am Jammerflößchen, Brutplatz wechselt mit Wirtsvögeln
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Nahrungsgast um S 85 in allen Offenländern, Bruten in angrenzenden Hangwäldern im Ketzerbachtal, Brut >200 m
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Bruten in Gehöften in Mertz,
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Brut in Waldhängen, Auwäldern, Gehölzen im Ketzerbachtal, - wechselnd zw. Jammerflößchen und Wald am NSG
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	am Ketzerbach und in Gehölzen am Jammerflößchen
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Ketzerbachtal an trocken-warmen Böschungen, z.B. im NSG, auch in Gärten bei Lommatzsch
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	Brut in den offenen strukturierten Hängen im Ketzerbachtal, z.B. am NSG, Hauptverbreitung nördlicher,
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	Brutvogel im Ketzerbachtal und an den Pappeln am Jammerflößchen
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	verstreut an trocken-warmen Böschungen Ketzerbachtal
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Bruten in Gehöften und Ställen in Mertz
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Brutverdacht im Feldgehölz am NSG
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniculus</i>	Brutnachweis im Röhricht am Jammerflößchen
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	alle Gehölze im Ketzerbachtal und entlang der S 85, z.B. Feldgehölz am NSG
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Brut z.B. nördl. Zehren bei Hebele und im Ketzerbachtal
Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	entlang Ketzerbach und an Gehölzen am Jammerflößchen
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Brut z.B. nördl. Zehren bei Hebele, im Ketzerbachtal eher Nahrungsgast
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	Brut im gehölzbestockten Ufersaum am Ketzerbach, mgl. am Jammerflößchen und Lommatzschener Bach
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	Bruten in Gehölzrändern /-strukturen, im Ketzerbachtal, am Jammerflößchen, am Lommatzschener Bach und am NSG mgl. ; kein aktueller Nachweis
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	aktueller Nachweis im Röhricht im Jammerflößchen, Brutplatz ca. > 200 m, mgl.
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Bruten in Ketzerbachaue, in Talhängen und Siedlungsrändern
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Brutnachweise in Hecken am NSG Mertz, Brut > 50 m
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	am Ketzerbach und am Jammerflößchen, weniger am Lommatzschener Bach
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Brutnachweis in Mertz
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Brutnachweis in Mertz
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Bruten in den Waldhängen im Ketzerbachtal
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	Bruten am Ketzerbach, kein Nachweis am Jammerflößchen oder Lommatzschener Bach, Brut und Habitat > 220 m in Abflussrichtung Jammerflößchen
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	Gehölzflächen im Ketzerbachtal, dazu Nachweis am Jammerflößchen
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Brut z.B. in Zehren auf Schornstein, Brut > 3 km, Nahrungssuche ab ca. 30 m neben der Straße
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	einzelne Bruten im Ketzerbachtal
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Brut in Ketzerbachaue
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	im Ketzerbachtal

Für den Wirkraum der Maßnahme selbst existieren keine Artennachweise für Brutvogelarten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie.

Die nachstehende Tabelle zeigt das Ergebnis der systematischen Überprüfung der potentiellen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Gebietes:

5 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Das betrachtete SPA-Gebiet „Linkselbische Bachtäler“ ist von dem bereits realisierten, weiter südlich gelegenen 2. BA, nicht betroffen. Durch die Tatsache, dass der 1. BA dem bisherigen Trassenverlauf folgt, sind kumulative Effekte durch diesen ebenfalls nicht zu erwarten.

Die Trasse der S 32 Südspange Lommatzsch ist planfestgestellt. Sie berührt das SPA-Gebiet „Linkselbische Bachtäler“ ebenfalls nicht. Beeinträchtigungen des SPA-Gebietes sowie Summationseffekte mit den Auswirkungen des Vorhabens S 85 – Ausbau südlich Lommatzsch 3. BA sind auszuschließen.

Weitere Pläne und Projekte, die zu berücksichtigen sind, liegen nicht vor (Nachfrage bei der UNB, Landkreis Meißen Mai 2018).

6 Fazit

Bezugnehmend auf die innerhalb der Gebietscharakteristik und der Gemeinsamen Verordnung zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Linkselbische Bachtäler“ vom 30.11.2006 aufgeführten Erhaltungsziele und wertgebenden Vogelarten ist mit der vorliegenden SPA-Vorprüfung die Wahrscheinlichkeit geprüft worden, ob das Vorhaben das Gebiet im Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen kann.

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um den Ausbau der S 85 südlich Lommatzsch, BA 3.1. Ziel der Maßnahme ist die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und der Verbesserung des Verkehrsflusses.

Für die für den Vogelschutz wichtigen Elemente und Funktionen des Gebietes ergibt sich durch das Straßenbauvorhaben keine Betroffenheit, da weder Lebensräume beseitigt oder zerschnitten werden noch Immissionen durch Lärm, Licht oder Schadstoffe stattfinden, die über das bisherige Maß an der vorhandenen S 85 hinausgehen.

Für den Wirkraum der Maßnahme existieren keine Artennachweise für Brutvogelarten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie. Aufgrund des bestandsnahen Ausbaus sind keine bau-, anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen der in den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes genannten Arten zu erwarten.

Im Ergebnis der vorliegenden SPA-Vorprüfung kann eine Betroffenheit des SPA-Gebietes SCI 4645-451 „Linkselbische Bachtäler“ durch das Vorhaben „S 85 Ausbau südlich Lommatzsch“ BA 3.1 ausgeschlossen werden. Auf die Durchführung einer SPA-Verträglichkeitsprüfung kann somit verzichtet werden.

7 Literatur und Quellen

Literatur

BAUMANN, W.; U. BIEDERMANN; W. BREUER; M. HERBERT; J. KALLMANN; E. RUDOLF; D. WEHRICH; U. WEYRATH & A. WINKELBRANDT, 1999

Naturschutzfachliche Anforderungen an die Prüfung von Projekten und Plänen nach § 19c und § 19 d BNatSchG, Natur und Landschaft, 74. Jg., H. 11.

BERNHARDT, A. Haase , G.; Mannsfeld, K.; Richter, H & R. Schmidt; 1986

Naturräume der Sächsischen Bezirke. – Sächsische Heimatblätter Heft 4/5 (Sonderdruck).

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 1998

Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie, Bonn-Bad Godesberg.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN, 2004

Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP).

EUROPÄISCHE KOMMISSION, 2000

Leitfaden „Verwaltung von Natura 2000-Gebieten – die Bestimmungen in Art. 6 der Habitat-Richtlinie.

FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRAßEN- UND VERKEHRSWESEN, 2005

Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (MLuS 02).

HARTWIG, S., 2003

Analyse zum Nisthabitat des Eisvogels. Diplomarbeit. Dresden.

HURTIG, A., (im Auftrag des SBA Meißen), 2003

S 85 – Ausbau südlich Lommatzsch, 3. BA

FFH-Verträglichkeitsuntersuchung / feldbiologische Untersuchungen. Gleisberg.

INGENIEUR- UND PLANUNGSBÜRO LANGE GBR, 2007

Managementplan für das SCI DE 4746-302 Täler südöstlich Lommatzsch. Oschatz.

RECK, H.; KAULE, G. 1993:

Straßen und Lebensräume – Ermittlung und Beurteilung straßenbedingter Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere und Lebensräume. Gutachten des Institutes für Landschaftsplanung und Ökologie der Universität Stuttgart im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr. Bonn – Bad Godesberg.

RECK, H.; 1999:

Verträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 19c und 19d BNatSchG in Verbindung mit Artikel 6 (3) und (4) der FFH-Richtlinie zur A 134, Westumfahrung Halle.

Gesetze / Verordnungen / Richtlinien (jeweils aktuelle Fassung)

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)

SächsNatSchG Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz)

FFH-RL Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie. Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

VOGELSCHUTZ-RL Richtlinie 2009/147/EG des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

Anlage 1

Gemeinsame Verordnung zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes vom 30.11.2006
Linkselbische Bachtäler (DE 4645-451)

**Gemeinsame Verordnung
der Regierungspräsidien Dresden, Chemnitz und Leipzig
zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Linkselbische
Bachtäler“**

Vom 30. November 2006

Auf Grund von § 22a Abs. 6 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), das zuletzt durch Gesetz vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 259) geändert worden ist und zur Umsetzung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten¹ (ABl. EG Nr. L 103 S. 1, 1996 Nr. L 59 S. 61), die zuletzt durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003 vom 14. April 2003 (ABl. EU Nr. L 122 S. 36) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Bestimmung als Vogelschutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden, der Gemeinde Reinsberg im Landkreis Freiberg, der Gemeinden Diera-Zehren, Käbschütztal, Ketzerbachtal, Klipphausen, Leuben-Schleinitz, den Städten Lommatzsch, Meißen und Nossen, den Gemeinden Taubenheim und Triebischtal im Landkreis Meißen, der Stadt Riesa und der Gemeinde Stauchitz im Landkreis Riesa-Großenhain, der Gemeinde Naundorf im Landkreis Torgau-Oschatz sowie der Stadt Wilsdruff im Weißeritzkreis werden zum Europäischen Vogelschutzgebiet bestimmt. Das Europäische Vogelschutzgebiet führt die Bezeichnung „Linkselbische Bachtäler“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Europäische Vogelschutzgebiet hat eine Größe von etwa 3 032 ha.

(2) Das Europäische Vogelschutzgebiet besteht aus insgesamt 23 Teilflächen, die sechs Teilgebieten zuzuordnen sind. Ihre Lage wird im Folgenden grob beschrieben.

Das erste Teilgebiet umfasst das Jahnatal nördlich von Hof (Landkreis Torgau-Oschatz) bis zur Mündung in die Elbe bei Riesa und das Tal des Raitzener Baches mit dem Waldgebiet „Haage“, in dem er entspringt, sowie den Raitzener Wald. Dieses Teilgebiet umfasst auch das Naturschutzgebiet „Jahnaauwälder“. Das zweite Teilgebiet besteht aus sieben Einzelflächen, die das Ketzerbachtal von Pinnewitz im Süden bis Zehren im Elbtal einschließlich Nebentäler und Hangflächen sowie das Käbschützbachtal von Görna im Süden bis zur Einmündung in den Ketzerbach umfassen. Das dritte Teilgebiet umfasst das Jahnabachtal nördlich von Lößthain bis zur Bundesstraße B 6 im Elbtal. Zum vierten Teilgebiet des Vogelschutzgebietes, dem Triebischtalgebiet, gehören sechs Einzelflächen, die sich von Mohorn-Grund im Süden bis zu den bewaldeten Talhängen des Stadtgebietes Meißen erstrecken. Des Weiteren gehören zum Vogelschutzgebiet sechs Teilflächen, die den Talhang der Elbe einschließlich der darin eingeschnittenen Seitentäler zwischen Meißen-Siebeneichen und Gauernitz umfassen. Das sind das Regenbachtal, das Tal der Wilden Sau, der Kleditzschgrund, der Tännichtgrund und der Amselgrund. Zu diesem Teilgebiet gehört auch das Naturschutzgebiet „Elbleiten“. Ebenfalls Bestandteil dieses Vogelschutzgebietes ist der Zschonergrund mit zwei weiteren Teilflächen.

(3) Öffentliche Straßen, Eisenbahnanlagen, öffentliche Hochwasserschutzanlagen (Deiche einschließlich Deichschutzstreifen, Hochwasserschutzmauern und sonstige Anlagen gemäß § 99 Abs. 4 Satz 1 Sächsisches Wassergesetz [SächsWG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 [SächsGVBl. S. 482], das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Juni 2006 [SächsGVBl. S. 146, 149] geändert worden ist) und Absperrbauwerke von Stauanlagen innerhalb der Grenzen des Vogelschutzgebietes gelten nicht als Bestandteil des Vogelschutzgebietes.

(4) Das Vogelschutzgebiet ist in zwei gemeinsamen Übersichtskarten der Regierungspräsidien Dresden, Chemnitz und Leipzig vom 30. November 2006 im Maßstab 1 : 75 000 und in neun gemeinsamen Teilkarten der Regierungspräsidien vom 30. November 2006 im Maßstab 1 : 25 000 als hellrote Fläche, begrenzt mit einer roten Linie, eingetragen. Maßgebend für die Bestimmung des räumlichen Geltungsbereichs ist die Grenzlinie in den Teilkarten. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(5) Die Verordnung mit den Karten wird bei folgenden Stellen auf die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Amtsblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt:

- Regierungspräsidium Dresden, 01099 Dresden, Stauffenbergallee 2, Raum 3087,

- Regierungspräsidium Chemnitz, 09120 Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, Raum 314,
- Regierungspräsidium Leipzig, 04107 Leipzig, Braustraße 2, Raum 472,
- Landeshauptstadt Dresden, 01067 Dresden, Grunaer Straße 2, Raum W 036,
- Landratsamt Meißen, 01662 Meißen, Brauhausstraße 21, Raum 130,
- Landratsamt Riesa-Großenhain, 01558 Großenhain, Remonteplatz 8, Raum 210,
- Landratsamt Weißeritzkreis, 01744 Dippoldiswalde, Dr.-Külz-Straße 1, Haus 1, Raum 35,
- Landratsamt Torgau-Oschatz, 04860 Torgau, Schlossstraße 27, Raum 401 und
- Landratsamt Freiberg, 09599 Freiberg, Frauensteiner Straße 43, Raum 336.

(6) Die Verordnung mit den Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den Regierungspräsidien Dresden, Chemnitz und Leipzig zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Erhaltungsziele

(1) Im Vogelschutzgebiet „Linkselbische Bachtäler“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ Sachsen (Stand 1999) vor:

Baumfalke (*Falco subbuteo*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Grauspecht (*Picus canus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wendehals (*Ciconia ciconia*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*).

(2) Das Gebiet ist auch für einen repräsentativen Mindestbestand der folgenden Brutvogelarten im Freistaat Sachsen besonders bedeutsam: Eisvogel, Neuntöter, Rotmilan, Schwarzspecht und Wespenbussard.

(3) Charakterisiert wird das Vogelschutzgebiet durch die rinnenddurchzogene Auenniederung des Jahnatal bei Riesa, die meist steilhängigen Täler mit zahlreichen Hangkerben und -schluchten des Ketzer- und Käbschützbachtals, die Sohlentäler der Großen und Kleinen Triebisch mit naturnahen Fließgewässerabschnitten, das überwiegend bewaldete Zerschneidungsgebiet des linken Elbtalhanges mit seinen steilen, tief eingeschnittenen Seitentälern und das Zschonerbachtal mit überwiegend steilen, felsdurchragten Hängen. Ziel in dem Gebiet ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes zu gewährleisten oder diesen wiederherzustellen. Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten im Gebiet sind insbesondere die im Jahnatal befindlichen abschnittsweise noch unverbauten und mäandrierenden Wasserläufe, Talauen und Seitentälchen mit Auwaldresten innerhalb von Grünland- und Ackerflächen, die für Ketzer- und Käbschützbachtal typischen Talauen mit Wiesen und Weiden, Waldresten und Gehölzen sowie die auf den südexponierten Hängen befindlichen Sandtrockenrasen, Eichen-Trockenwälder und Trockengebüsche, die im Triebischtal vorhandene Talaue mit Grünland, Erlen-Eschen-Auenwald und -Auengehölzen, Hochstaudenfluren und kleinen Standgewässern sowie die an Hängen befindlichen überwiegend naturnahen strukturreichen Laubmischwälder sowie die im Zerschneidungsgebiet des linken Elbtalhanges und dem Zschonergrund befindlichen naturnahen, strukturreichen Laubwälder sowie Trockengebüsche und Streu-obstbestände sowie in den Hangbereichen vorhandene offene und bewachsene Felsbildungen.

§ 4 Nutzungen

(1) Weiter zulässig sind

1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung,
2. die Unterhaltung der Gewässer,
3. der Betrieb und die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungsanlagen, Versorgungs- und Fernmeldeleitungen, Talsperren, Wasserspeichern und Hochwasserrückhaltebecken sowie von bestehenden Gebäuden und sonstigen Einrichtungen,
4. die Unterhaltung und Instandsetzung von öffentlichen Straßen und Eisenbahnstrecken,
5. die sonstige bisherige Nutzung der Grundstücke,

soweit hierdurch nicht das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann oder soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften entgegenstehen. Ist eine erhebliche

Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen zu befürchten, prüft die Naturschutzbehörde, ob die Erhaltungsziele durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden können. Wenn eine einvernehmliche Lösung innerhalb einer angemessenen Frist nicht zu erreichen ist, kann die Naturschutzbehörde die erforderlichen Anordnungen treffen (§ 15 Abs. 6 in Verbindung mit § 22a Abs. 4 SächsNatSchG).

(2) Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, insbesondere des Hochwasserschutzes sind zu beachten (Artikel 6 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen² [ABl. EG Nr. L 206 S. 7, 1996 Nr. L 59 S. 63], die zuletzt durch Verordnung [EG] Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 [ABl. EU Nr. L 284 S. 1] geändert worden ist).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 5 in Kraft.

Dresden, den 30. November 2006

Regierungspräsidium Dresden
Dr. Hasenpflug
Regierungspräsident

Chemnitz, den 8. November 2006

Regierungspräsidium Chemnitz
Noltze
Regierungspräsident

Leipzig, den 30. Oktober 2006

Regierungspräsidium Leipzig
Steinbach
Regierungspräsident

Übersichtskarte 1

Übersichtskarte 2

-
- 1 Europäische Vogelschutzrichtlinie
 - 2 Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie